

# Statut des SV Klengel-Serba 09

## 2. Änderung vom 23.01.2003

### § 1 Name und Sitz

1. Die am 19.08.1990 gegründete Vereinigung führte den Namen:  
„SV Klengel-Serba 09“
2. Sitz des SV ist Klengel-Serba
3. Die Registrierung beim Kreisgericht Eisenberg/ Stadtroda erfolgte am 24.10.90

### §2 Zweck und Ziele

1. Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Zweck ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der SV vertritt die Interessen seiner Sektionen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber den Leitungen des DSB, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
3. Der SV sieht seine Aufgaben in
  - der allseitigen Entwicklung des Breitensportes
  - der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben bzw. die entsprechend dem Interesse der Bevölkerung zu entwickeln sind.
  - der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (über eine Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und Sportarten entscheiden die einzelnen Sektionen selbständig)
  - der engen Zusammenarbeit mit der Kommune und ansässigen Firmen. Es gilt, das Leistungsvermögen der Bürger zu erhöhen und ein allseitiges geselliges Leben zu entwickeln.
  - Der kontinuierlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie in der Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher.
4. Die Vereinigung ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bei freier Wahl der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, Rassen, Religion, und gesellschaftlicher Stellung. Die Sportgemeinschaft versteht sich als sportlich-kulturelles Betätigungsfeld im Territorium.

### § 3 Struktur und territoriales Betätigungsfeld

1. Die Sportgemeinschaft besteht aus Sektionen und allgemeinen Sportgruppen.
2. Der SV sieht sein Betätigungsfeld im Territorium der angrenzenden Gemeinden.

### § 4 Mittel des Vereines

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Organe der Sportgemeinschaft

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Leitungen der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Sportgemeinschaft findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde in den Ortschaften Klengel, Serba und Trotz sowie auf dem Sportplatz Serba. Alle Leitungsmittglieder erhalten ebenso eine Einladung.

In der Mitgliederversammlung sind:

- Rechenschaft des Vorstandes abzulegen
- Aufgaben für das neue Sportjahr zu beraten
- entsprechende Wahlen des Vorstandes vorzunehmen
- die Finanzlage zu beraten und weitere Aufgaben festzulegen.

In den Sektionen und allgemeinen Sportgruppen ist analog zu verfahren.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Niederschrift und Beschlüsse werden durch den Schriftführer während der Versammlung angefertigt.

Niederschrift und Beschlüsse werden durch den Schriftführer und Vereinsvorsitzenden unterschrieben.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Sportgemeinschaft liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft setzt sich zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Jugendwart
- f) Ein Mitglied aus jeder Sektion, das durch die Sektionen gewählt wird

4.a) Im Abstand von 4 Jahren sind die Organe des Sportvereines neu zu wählen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr eine Stimme.

..b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht und die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

c) Die Kandidaten für a) bis d) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; Kandidaten für e) müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

d) Bei der Wahl der Organe des Vereines wird über die einzelnen Kandidaten geheim abgestimmt. Jedes Mitglied kann 5 Kandidaten ((a) bis(e)) ankreuzen. Jeder Kandidat kann nur einmal angekreuzt werden. Stehen mehr als 5 Kandidaten zur Wahl, so gelten die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit des 5. und 6. Kandidaten und weiteren Kandidaten erfolgt eine Stichwahl.

5. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig eine Revisionskommission. Die Wahl erfolgt 4d). Dabei müssen die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Revisionskommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Jedes Mitglied hat das Recht

- in der von ihm gewünschten Sportart in einer Sektion oder allgemeinen Sportgruppe am Übungsbetrieb und Wettkampfbetrieb teilzunehmen
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werde
- an allen von den Sportverbänden oder der Sportgemeinschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen
- die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen entsprechend den Festlegungen zu nutzen
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
- entsprechend den Festlegungen der Sportgemeinschaft an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres Leitungen, Vorstände und Revisionsorgane zu wählen und Rechenschaft zu verlangen
- sich selbst zur Kandidatur zu stellen
- Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur Arbeit der Sektionen, Kommissionen und der Leitungen einzubringen
- auf Antrag aus der Sportgemeinschaft auszuschneiden

### 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- entsprechend dem olympischen Gedanken in der Sportgemeinschaft zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten
- die Interessen der Sportgemeinschaft und die demokratischen Prinzipien des Organisationslebens zu wahren
- sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten
- die festgelegten Mitgliederbeiträge regelmäßig zu zahlen
- die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglichst zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Ableben des Mitgliedes.
2. Der Ausschluß aus der Sportgemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluß erfolgen, wenn das Mitglied auf grobe Weise gegen die Satzung verstößt
3. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bei Nichteinhaltung der Einspruchsfrist ist der Ausschluß unanfechtbar.

## **§ 8 Finanzierungsgrundsätze**

### 1. Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist
- Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln
- Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen

- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u.a. sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in vollen Umfang in der betreffenden Organisationseinheit verbleiben
  - Einnahmen aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
  - Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke
  - Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
  - Einnahmen aus Startgeldern, Nutzungsgebühren für Sportstätten, falls sie Eigentum des Sportvereines sind
2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können die Sektionen höhere Mitgliedsbeiträge beschließen. Der Mehrbetrag verbleibt in den Sektionen.
  3. Im Sportverein gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds.
  4. Jährlich wird ein Haushaltsplan und Finanzplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 9 Revisionsorgan**

Durch die Mitgliederversammlung wird entsprechend des festgelegten Wahlzykluses das Revisionsorgan gewählt. Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§ 10 Vertreter im Rechtsverkehr**

1. Als juristische Person wird die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein berechtigt den Verein zu vertreten.
2. Die Sportgemeinschaft haftet mit ihrem Gesamtvermögen

### **§ 11. Schlussbestimmungen**

1. Der Sportverein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluß der Auflösung ist dem Kreisgericht mitzuteilen
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Serba zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für Schaden, die Dritten durch Handeln der Mitglieder des Sportvereines entstehen, ist der Handelnde nach Bestimmungen des §33 ff. des Zivilgesetzbuches persönlich verantwortlich.
4. Die 2. Änderung vom 23.01.2003 des Statutes des SV Klengel-Serba 09 tritt am 23.01.2003 in Kraft.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.01.2003

*Im Original gezeichnet*

Unterschrift Vereinsvorsitzender